



Unterstützung für eine erfolgreiche Ausbildung

RÜMSA | 15. Vernetzungstreffen, 24.09.2020

Das Landesprogramm Regionales Übergangsmanagement (RÜMSA) wird gefördert durch:

Agenda

1. Auswirkungen von Corona
2. Arbeit-von-morgen-Gesetz
3. Assistierte Ausbildung (AsA)
4. Zukunftschance assistierte Ausbildung (ZaA)
5. Initiative zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen (VerA)
6. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

1. Auswirkungen von Corona

Einschätzung und Einordnung der Ausbildungsmarktsituation durch Bernd Fitzenberger (IAB Nürnberg)

- System der dualen Berufsausbildung gerät durch die COVID-19-Pandemie stark unter Druck – es **droht** ein **schwerer Einbruch des Ausbildungsmarktes**
- Insbesondere für **ungelernte Jugendliche** könnten sich **Arbeitsmarktperspektiven verschlechtern**
- Für die Wirtschaft **verschärft** sich der **Fachkräfteengpass**
- **jeder vierte Handwerksbetrieb** beabsichtigt, sich **aus der Ausbildung zurückzuziehen**
- Durch Kurzarbeit oder Insolvenzen **droht große Zahl von Ausbildungsabbrüche oder -unterbrechungen**

1. Auswirkungen von Corona

Erfahrung aus der Krise 2008/2009

- Jugendliche verblieben länger im regulären Schulsystem --> **Beschleunigte Akademisierung der Ausbildung**
- Dieser Weg bleibt ungelernten Jugendlichen versperrt.
Folgen: trotz exzellenter Arbeitsmarktentwicklung hatten sie keine attraktiven Verdienstchancen

Bei einer ähnlichen Entwicklung während der Covid-19-Rezession würde es zu einer **weiteren Akademisierung der Ausbildung** führen

1. Auswirkungen von Corona

Lage der Vertragslösungen in Sachsen-Anhalt im Jahr 2019

- **Vertragslösungsquote 33,8%**
 - Frauen 34,7%
 - Männer 33,3%
- **Vertragslösungsquote Top 3 Branchen**
 - Handwerk 42,2%
 - Hauswirtschaft 36,3%
 - Freie Berufe 34,0%
- **Vertragslösungsquote Top 3 Landkreise**
 - Altmark Salzwedel 41,4%
 - Stendal 37,7%
 - Harz 37,1%

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland, Stand: 20.08.2020

2. Arbeit-von-morgen-Gesetz

- Federführend: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (Arbeit-von-morgen-Gesetz)
- Am 10. März 2020 vom Bundestag und am 15. Mai 2020 vom Bundesrat gebilligt
- Am 20.05.2020 in Kraft getreten
- Grundlage bildeten die Regelungen des Qualifizierungschancengesetzes

2. Arbeit-von-morgen-Gesetz

Inhalt u.a.

- **Antrags- und Bewilligungsverfahren werden vereinfacht**
- **Höhere Zuschüsse**, wenn größerer Anteil der Beschäftigten eines Betriebs **Weiterbildungsmaßnahmen** braucht
- **Assistierte Ausbildung** wird **verstetigt** und weiterentwickelt
- Frühzeitige Arbeitssuchend- und Arbeitslosenmeldung kann ab 2022 elektronisch erfolgen
- **Kostensätze für Weiterbildungsmaßnahmen** werden **angehoben**

2. Arbeit-von-morgen-Gesetz

Weitere Regelungen für die COVID-19-Pandemie:

- Laufzeit Kurzarbeitergeld bis zu 24 Monate
- Betriebsräte und Mitbestimmungsgremien können Beschlüsse bis zum Ende des Jahres 2020 per Telefon- oder Videokonferenz fassen – gilt auch für Betriebsversammlungen

3. Assistierte Ausbildung (AsA)

- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) wurden im Arbeit-von-morgen-Gesetz abgeschafft, stattdessen wurde das Instrument der Assistierten Ausbildung (AsA) verstetigt und weiterentwickelt
- Gefördert werden junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe
- **Ziele:**
 - Aufnahme einer Berufsausbildung
 - Hinführung auf den Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung
 - Ziel ist auch erreicht, wenn Ausbildung ohne Unterstützung fortgesetzt und abgeschlossen werden kann

3. Assistierte Ausbildung (AsA)

Wer wird gefördert?

Junge Menschen, die

- die ohne Unterstützung eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich **Schwierigkeiten** haben werden, die **Berufsausbildung abzuschließen**
- die bereits eine **Berufsausbildung abgebrochen** haben
- die **nach Abschluss** einer mit Assistierter Ausbildung unterstützten Berufsausbildung ein **Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können**
- die **während** einer **Einstiegsqualifizierung zusätzliche Unterstützung** benötigen

3. Assistierte Ausbildung (AsA)

- 2018 haben durchschnittlich 10.770 junge Menschen an AsA teilgenommen
- AsA wird **mit Hilfe von Bildungsträgern umgesetzt**
- Beim Träger stehen den geförderten jungen Menschen eine feste Ausbildungsbegleitung zur Verfügung
- Teilnehmende werden **individuell** und **kontinuierlich unterstützt** und **sozialpädagogisch begleitet** (auch im Betrieb)
- Es besteht die Möglichkeit einer Länderklausel: in Sachsen-Anhalt gibt es das Landesprogramm „**Zukunftschance assistierte Ausbildung (ZaA)**“

3. Assistierte Ausbildung (AsA)

Vorphase der Assistierten Ausbildung (§ 75a SGB III)

- junge Menschen werden bei der **Suche nach und Aufnahme** einer **betrieblichen Berufsausbildung** unterstützt
- in Abstimmung auf den individuellen Förderbedarf sind **betriebliche Praktika** vorgesehen
- **Dauer bis zu 6 Monaten** (bei Nichtvermittlung kann die Vorphase um zwei Monate verlängert werden)
- **Betriebe**, die das Ziel verfolgen, einen förderungsberechtigten jungen Menschen auszubilden, können **bei der Vorbereitung zur Aufnahme der Berufsausbildung unterstützt** werden

3. Assistierte Ausbildung (AsA)

Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung (§ 75 SGB III)

Angebote für Teilnehmende:

- Sozialpädagogische Begleitung
 - Maßnahmen zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung
 - Angebot zum Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten
 - Angebote zur Vermittlung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
- Erforderliche **Maßnahmen** werden **individuell festgelegt** und abgestimmt

3. Assistierte Ausbildung (AsA)

Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung (§ 75 SGB III)

Angebote für Betriebe:

- Administrative und organisatorische Unterstützung
- Unterstützung zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung

4. Zukunftschance assistierte Ausbildung (ZaA)

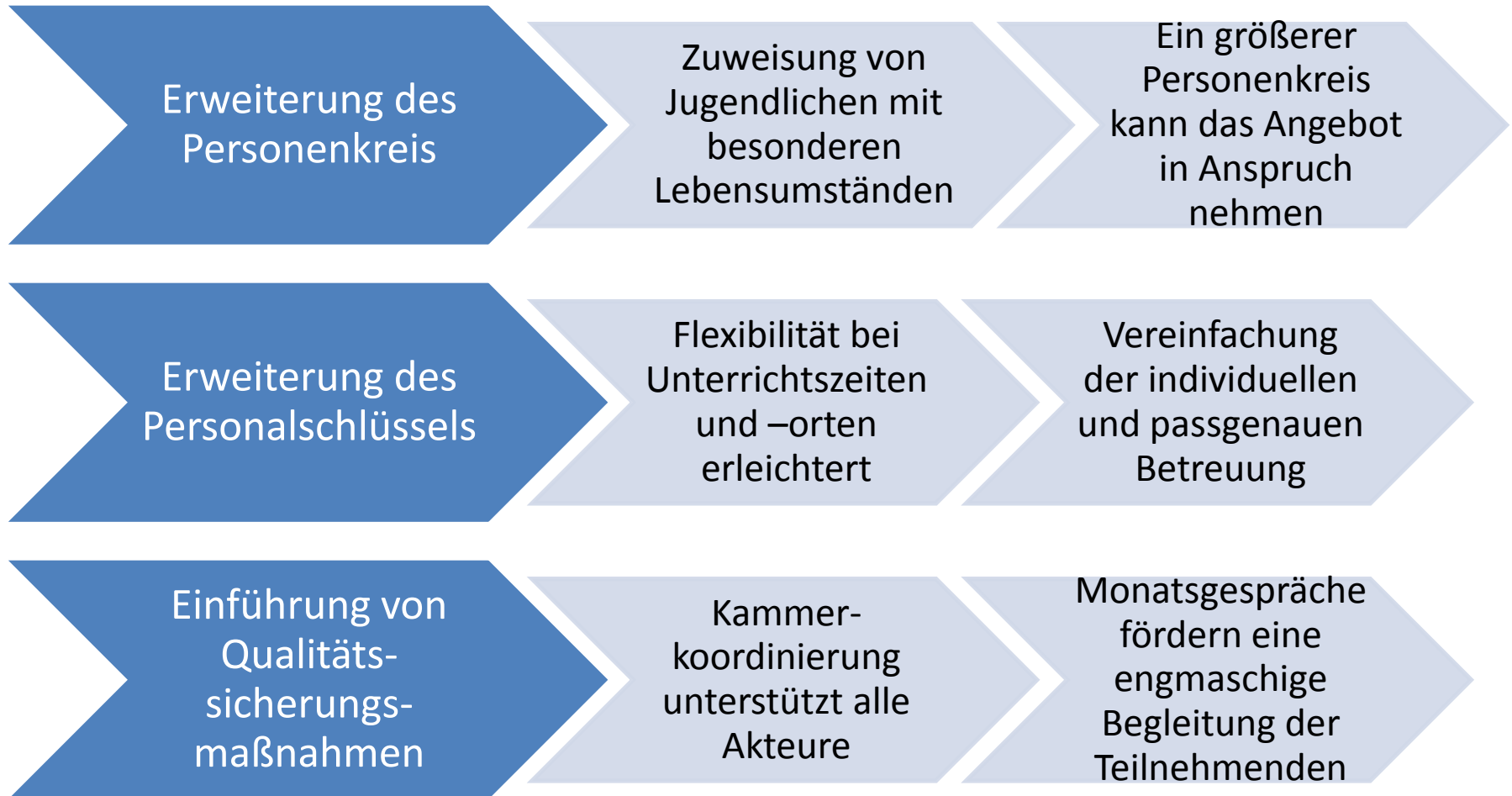
Landesfachkonzept „Zukunftschance assistierte Ausbildung (ZaA)“ in Sachsen-Anhalt, auf Basis einer Länderklausel § 75 SGB III

Erweiterung im Landesfachkonzept „Zukunftschance assistierte Ausbildung“

<p>Erweiterter Personenkreis</p>	<p>Jugendliche mit besonderen Lebensumständen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei denen das Risiko eines vorzeitigen Abbruchs besteht, • die in einem geschlechtsuntypischen Beruf ausgebildet werden, • die ihren bisherigen Wohnort für die Ausbildung verlassen müssen
<p>Erweiterung des Personalschlüssels</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsbegleiter*in: Teilnehmende = 1 : 8 (regulär 1: 23-25) • Sozialpädagoge/Sozialpädagogin: Teilnehmende = 1 : 8 (regulär 1 : 31-33) • Lehrkräfte: Teilnehmende = 1 : 35 – 37
<p>Qualitätssicherungsmaßnahmen</p>	<p>Kammerkoordinierung – Erweiterung des Angebots um</p> <ul style="list-style-type: none"> • Monatsgespräche • Austausch Kammer – Unternehmen • Coaching für Ausbildungsverantwortliche in den Betrieben • Wissenschaftliche Begleitung

4. Zukunftschance assistierte Ausbildung (ZaA)

Spezifische Erfolgsfaktoren



Kontakt Kammerkoordinator*innen

IHK Halle-Dessau

Simone Henschel

0345 2126 341

shenschel@halle.ihk.de

IHK Magdeburg

Maren Kinszorra

0391 5693 445

kinszorra@magdeburg.ihk.de

HWK Halle (Saale)

Mirko Dexter

0345 2999 207

mdexter@hwkhalle.de

HWK Magdeburg

Julia Möws

0391 6268 220

jmoews@mhwk-magdeburg.de

5. Initiative zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen (VerA)

- Vom Senior Experten Service (SES) – einer Ehrenamtsorganisation für Fach- und Führungskräfte – ins Leben gerufen
- Förderinstrument des Bundes zur Begleitung von Jugendlichen in der Ausbildung – in der **Initiative Bildungsketten**
- **Ergänzt hauptamtliche Angebote** wie Berufseinstiegsbegleitung oder Assistierte Ausbildung
- **Ziel:** jedem ausbildungsinteressierten jungen Menschen eine Berufsausbildung zu ermöglichen
- Angebot für alle, die in der Ausbildung auf Schwierigkeiten stoßen und mit dem Gedanken spielen, die Berufsausbildung abzubrechen (auch für junge Geflüchtete geeignet)

5. Initiative zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen (VerA)

- **Unterstützt Auszubildende** bei Problemen in der Berufsschule, im Ausbildungsbetrieb oder im privatem Umfeld
- **Individuelle Förderung durch** berufserfahrende **ehrenamtliche Ausbildungsbegleiter*innen**
- Tandem-Modell: individuelle **1-zu-1-Begleitung** durch ehrenamtliche Fachleute im Ruhestand
- Inhaltliche Schwerpunkte, Anzahl und Dauer der Treffen sind individuell
- Jährlich etwa 3.000 junge Menschen durch Ausbildungsbegleiter*innen betreut
- Etwa 80 Prozent der VerA-Begleitungen sind erfolgreich

5. Initiative zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen (VerA)

- Anfragen nach Ausbildungsbegleiter*innen können von Auszubildenden, Eltern, Berater*innen bei den Kammern, Ausbildungsbetrieben oder Berufsschullehrkräften gestellt werden
- Auswahl des/der Ausbildungsbegleiter*in wird vom SES getroffen
- VerA-Begleitung ist für Auszubildende*n und Ausbildungsbetrieb **kostenlos**
- Laufzeit zunächst über **zwölf Monate**, kann **bei Bedarf** bis zum Abschluss **verlängert** werden

Regionalkoordinator Magdeburg:

Werner Schich

Tel.: 0172 3237234

magdeburg@vera.ses-bonn.de

Regionalkoordinator Halle:

Volker Röhr

Tel.: 0160 1532125

halle@vera.ses-bonn.de

6. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

- Gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
- Förderprogramm richtet sich an **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**, die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind
- 1. Förderbekanntmachung wurde am 31. Juli 2020 veröffentlicht
- 2. Förderbekanntmachung zur Unterstützung von Auftrags- und Verbundausbildung erfolgt zeitnah
- **Ziele:**
 - Ausbildungsplätze erhalten
 - Zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen
 - Kurzarbeit für Auszubildende vermeiden
 - Übernahme von Auszubildenden bei Insolvenzen fördern

6. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Bedingungen für Förderungen:

- Staatlich anerkannte Ausbildungsberufe
- Ausbildungsberufe nach Pflegeberufe-, Krankenpflege- und/oder Altenpflegegesetz oder
- praxisintegrierte Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen, die bundes- oder landesrechtlich geregelt sind

Einschränkungen:

- Nur eine Prämie pro Ausbildungsvertrag
 - Nicht mit Förderungen auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder kombinierbar, die die gleiche Zielrichtung oder den gleichen Inhalt haben
- Förderung muss bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden

6. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Ausbildungsprämie

- KMU, die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind und dennoch gleich viele Ausbildungsverträge für das Ausbildungsjahr abschließen
- Prämie: Zuschuss in Höhe von **2.000€ je Ausbildungsvertrag**

Ausbildungsprämie plus

- KMU, die von der COVID-19-Pandemie betroffen sind und mehr Ausbildungsverträge für das Ausbildungsjahr abschließen
- Prämie: 3.000€ pro zusätzlichem Ausbildungsvertrag

Voraussetzungen:

- Beschäftigte haben in der ersten Jahreshälfte 2020 mind. einen Monat in Kurzarbeit gearbeitet
- Umsatz des Betriebs ist im April und Mai 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum durchschnittlich um mind. 60 Prozent eingebrochen

6. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Zuschuss zur Ausbildungsvergütung

- Beschäftigte in Kurzarbeit, Arbeitsausfall bei den Auszubildenden vermeiden
- Zuschuss in Höhe von 75 Prozent der Ausbildungsvergütung
- Förderung für jeden Monat, in dem der Betrieb einen Arbeitsausfall von mind. 50 Prozent angezeigt hat

Voraussetzungen:

- Auszubildende nicht in Kurzarbeit
- Ausbilder*in außerhalb von Zeiten des Berufsschulunterrichts ebenfalls nicht in Kurzarbeit
- Arbeitsausfall im Betrieb oder der Betriebsabteilung bei mind. 50 Prozent
- Unternehmen zeigt Kurzarbeit an, gleichzeitig muss eine Anzeige bei der örtlichen AfA erfolgen, dass die Ausbildung fortgesetzt wird

6. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Übernahmeprämie

- Unternehmen übernimmt Auszubildende eines Betriebs, der infolge der COVID-19-Pandemie insolvent ist
- Einmaliger **Zuschuss in Höhe von 3.000€**

Voraussetzungen:

- Insolventes Unternehmen: pandemiebedingte Insolvenz (Insolvenzverfahren bis zum 31. Dezember 2020 eröffnet, vor dem 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten)
- Übernahme KMU: Übernahme für die Dauer der restlichen Ausbildung

Kontakt

Nadja Konrad

Landesnetzwerkstelle RÜMSA – Regionales Übergangsmanagement in
Sachsen-Anhalt

Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb)

Stresemannstraße 121

10963 Berlin

Telefon 030 417 498 644

nadja.konrad@f-bb.de

www.f-bb.de